

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0671/2009/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

09.12.2009

Betrifft

Abfallgebühren 2010

Beratungsfolge

09.12.2009 Hauptausschuss

09.12.2009 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3 **der Hauptvorlage**).
2. Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird beschlossen (Anlage 4 **dieser Ergänzungsvorlage**).

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 26.050.000 Euro (Anlage 1 **der Hauptvorlage**) und die Kosten der Bioabfallsammlung 8.226.000 Euro (Anlage 2 **der Hauptvorlage**) betragen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 5.796.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 19.413.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.329.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 7.651.000 Euro sowie aus 87.000 Euro sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerekraftschlössern, Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ und Zinserträgen getragen. Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, 488.000 Euro gem. § 9 Absatz 2 Landesabfallgesetz NW im Rahmen der Quersubventionierung mit über die Restmüllgebühr zu finanzieren, um damit die Akzeptanz zur Mülltrennung zu steigern und die Biotonne zu nutzen. Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung um rd. 21 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Der Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgenden vom Beschlussvorschlag der ursprünglichen Vorlage abweichenden Beschluss gefasst:

„Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird mit folgender Ergänzung beschlossen (Anlage 4):

Artikel 1

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	29,64 € / a
(...)		

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	47,16 € / a
(...)“		

Durch diese Änderung wird zwingend erforderlich, Ziffer 6 der Änderungssatzung ersatzlos zu streichen:

„6. In Ziff. 1.8 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für Restmüll- oder Biobehälter nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung wird gegenüber der unter Ziffer 1.2 genannten Gebühr ein Abschlag von 50 % gewährt.“

Die Änderungssatzung (Anlage 4 der Hauptvorlage) ist in der aktualisierten Fassung beige-fügt.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage: Änderungssatzung